

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 60 Nr. 20

281

31. August 2003

Inhalt:	Seite		Seite
<i>Kirchliches Gesetz zur Regelung der Stellvertretung im Dekanatamt und zur Änderung der Kirchengemeindeordnung</i>	281	<i>Ergebnis der Prüfung für den Pfarrdienst im Ehrenamt Sommer 2003</i>	295
<i>Kirchliche Verordnung zur Durchführung des Personalentwicklungsgesetzes (Personalentwicklungsverordnung – PEVO)</i>	282	<i>Umbenennung von Pfarrämtern</i>	295
<i>Kirchliche Verordnung zur Bildung eines kirchlichen Vereins innerhalb der Kirchengemeinde Pfedelbach zur Förderung der diakonischen Arbeit</i>	293	<i>Dienstnachrichten</i>	297
<i>13. Württ. Evang. Landessynode – Neue Mitglieder, Ältestenrat, Geschäftsausschüsse –</i>	294	<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	
<i>Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 2003</i>	295	<i>I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung</i>	299
		<i>II. Arbeitsrechtliche Regelung über die Durchführung der Personalentwicklung für die privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg</i>	299

Kirchliches Gesetz zur Regelung der Stellvertretung im Dekanatamt und zur Änderung der Kirchengemeindeordnung

vom 12. Juli 2003

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung der Kirchenbezirksordnung

Das Kirchliche Gesetz über die Evangelischen Kirchenbezirke (Kirchenbezirksordnung – KBO) in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 53 S. 730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2001 (Abl. 59 S. 248), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten „oder dem Dekan“ die Worte „und den ordentlichen Stellvertreterinnen und Stellvertretern im Dekanatamt“ eingefügt.

2. § 10 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dasselbe gilt für die Schuldekanin oder den Schuldekan und die ordentlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Dekanatamt im Rahmen ihres jeweiligen Arbeitsbereichs.“

3. § 16 Abs. 6 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die ordentlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Dekanatamt, sofern sie nicht Mitglied des Kirchenbezirksausschusses sind (Absatz 1 Nr. 3);“

4. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „der ordentlichen Stellvertreterin oder den ordentlichen Stellvertreter“ ersetzt durch die Worte „einer ordentlichen Stellvertreterin oder einem ordentlichen Stellvertreter“.

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Außerdem können den ordentlichen Stellvertreterinnen und Stellvertretern im Dekanatamt mit Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses, der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses und der Dekanin oder des Dekans bestimmte Aufgaben der Leitung und Organisation des Kirchenbezirks aus dem Aufgabenkreis der Dekanin oder des Dekans zur selbständigen Wahrnehmung

übertragen werden. Ausgenommen ist, außer im Fall des Satzes 3, die Vertretung des Kirchenbezirks nach § 19 Abs. 1.“

Artikel 2

Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Das Kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis der Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Württembergisches Pfarrergesetz) in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Gesetze vom 25. November 2002 (Abl. 60 S. 159, 160), wird wie folgt geändert:

1. An § 34 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Für den Dekan werden ein oder zwei Stellvertreter im Dekanatamt bestellt. Die Bestellung erfolgt befristet.

(5) Den Stellvertretern können mit Zustimmung des Dekans Aufgaben der Dienstaufsicht über die Pfarrer übertragen werden.

(6) Die näheren Regelungen nach Absatz 4 und 5 werden durch Verordnung getroffen.

2. In § 75 Abs. 1 wird nach der Bezeichnung „30 Abs. 3“ die weitere Bezeichnung „, 34 Abs. 6“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Kirchengemeindeordnung

§ 11 Abs. 3 des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelischen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeordnung – KGO) in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 53 S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314, 333), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „oder mehrere Pfarrstellen“ ersetzt durch das Wort „Pfarrstelle“.

2. Es wird folgender neuer Satz angefügt: „Versieht ein Ehepaar mehr als eine Pfarrstelle, so findet Absatz 2 Satz 1 keine Anwendung.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, 5. August 2003

Kirchliche Verordnung zur Durchführung des Personalentwicklungsgesetzes (Personalentwicklungsverordnung – PEVO)

vom 20. Mai 2003 AZ 20.70 Nr. 39

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird aufgrund von § 44 a des Württ. Pfarrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Kirchliche Gesetze vom 25. November 2002 (Abl. 60 S. 159 und 160) und aufgrund von § 57 a Kirchenbeamtenengesetz vom 26. März 1968 (Abl. 43 S. 75), zuletzt geändert durch Kirchliche Gesetze vom 25. November 2002 (Abl. 60 S. 159 und 160), verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

(2) Durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission können die Bestimmungen dieser Verordnung auch für die privatrechtlich Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für anwendbar erklärt werden.

(3) Die vom Geltungsbereich dieser Verordnung erfassten Personen werden im Folgenden auch als Mitarbeitende bezeichnet.

§ 2

Personalentwicklungsmaßnahmen, Systematische Personalentwicklung

(1) Regelmäßige Personalentwicklungsgespräche (§§ 3 bis 5) bilden die wesentliche Grundlage für eine systematische Personalentwicklung.

(2) Personalentwicklungsmaßnahmen sind insbesondere Arbeitsplatzanreicherung, Coaching, Fort- und Weiterbildung, Hospitation, Kollegiale Beratung, Teilnahme an Lern- und Problemlösungsgruppen, Mentoring, Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe oder bei einem Workshop, Projektarbeit, Rotation, Sonderaufträge, Vertretungen, Supervision, Stellenberatung und andere, für die Weiterentwicklung von Mitarbeitenden geeignete Maßnahmen.

§ 3

Personalentwicklungsgespräche

(1) Personalentwicklungsgespräche dienen dazu,

a) die Arbeitssituation, die Arbeitszufriedenheit, die Zusammenarbeit, die Motivation und das Ergebnis der Arbeit zu besprechen, zu reflektieren und gegebenenfalls weiter zu entwickeln;

b) Ziele und Personalentwicklungsmaßnahmen sowie die konkrete Unterstützung bei deren Umsetzung zu vereinbaren;

c) dass Personalverantwortliche ihre Leitungsaufgabe an- und ernstnehmen.

(2) Personalentwicklungsgespräche sind grundsätzlich einmal jährlich mit allen Mitarbeitenden zu führen. Das Personalentwicklungsgespräch kann bei Vorliegen von dringenden Gründen im Einzelfall mit Genehmigung des oder der jeweiligen Vorgesetzten des oder der für die Durchführung dieses Personalentwicklungsgesprächs Zuständigen verschoben oder ausgesetzt werden. Diese Verschiebung oder Aussetzung darf maximal ein Jahr betragen.

§ 4

Zuständigkeit für Personalentwicklungsgespräche

(1) Zuständig für die Durchführung des Personalentwicklungsgesprächs ist

1. bei privatrechtlich angestellten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der oder die unmittelbare Vorgesetzte;

2. bei Pfarrern und Pfarrerninnen

a) in der Regel der Visitator oder die Visitatorin;

b) bei Dekanen und Dekaninnen, in den Fällen des § 5 Abs. 3 Visitationsordnung und

c) in sonstigen begründeten Fällen der- oder diejenige, bei dem oder der die unmittelbare Dienstaufsicht liegt, wenn der Oberkirchenrat dies bestimmt;

3. bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der oder die unmittelbare Dienstvorgesetzte.

In begründeten Fällen kann das Personalentwicklungsgespräch auf Wunsch des oder der Mitarbeitenden oder des oder der für die Durchführung des Personalentwicklungsgesprächs Zuständigen mit dem oder der nächsthöheren Vorgesetzten des oder der für die Durchführung des Personalentwicklungsgesprächs Zuständigen geführt werden.

(2) Der oder die nach Absatz 1 Zuständige kann auch eine andere Person mit der Durchführung von Personalentwicklungsgesprächen beauftragen, wenn diese die Qualifikation für das Führen eines Personalentwicklungsgesprächs besitzt. Eine Beauftragung der die Fachaufsicht führenden Person ist zulässig. Zur Beauftragung ist die Genehmigung des oder der Vorgesetzten des oder der für die Durchführung des Personalentwicklungsgesprächs Zuständigen notwendig.

§ 5

Durchführung der Personalentwicklungsgespräche und Niederschrift

(1) Der Termin des Personalentwicklungsgesprächs ist auf Initiative des oder der für die Durchführung Zuständigen in der Regel mindestens zwei Wochen vorher zwischen den Beteiligten abzustimmen. Für jedes Gespräch soll mindestens eine Stunde eingeplant werden. Mit der Einladung zum Personalentwicklungsgespräch werden der Vorbereitungsbogen (Anlage 1) und der Vereinbarungsbogen (Anlage 2) übergeben oder übersandt. Anhand der Bögen (Anlagen 1 und 2) wird über den Ablauf des Gesprächs informiert.

(2) Das Personalentwicklungsgespräch ist anhand eines Vorbereitungs bogens nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung zu führen. Es umfasst folgende Schritte:

a) Analyse der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsumfelds sowie gegenseitige Rückmeldung zur Zusammenarbeit,

b) Rückblick auf die im letzten Personalentwicklungsgespräch vereinbarten Ziele, Personalentwicklungsmaßnahmen und deren Umsetzung,

c) Vereinbarung der Ziele für die kommenden zwölf Monate,

d) Festlegung der Personalentwicklungsmaßnahmen und deren Umsetzung.

§ 6

Qualifikation zur Führung von Personalentwicklungsgesprächen

(1) Personen, die nach § 4 Personalentwicklungsgespräche durchzuführen haben, sind verpflichtet, sich für die Aufgaben der Personalentwicklung fortzubilden. Sie sollen vor der Aufnahme der Personalentwicklungsgespräche über eine entsprechende Qualifikation verfügen.

(2) Die Qualifikation ist in der Regel durch die Teilnahme an den angebotenen landeskirchlichen Qualifi-

zierungsmaßnahmen nachzuweisen. Über die Anerkennung sonstiger Qualifizierungsmaßnahmen entscheidet der Oberkirchenrat.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 2003 in Kraft.

Anlagen 1 und 2 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 PEVO

Pfisterer

Auf den nächsten acht Seiten folgen Anlage 1 und 2.

Vorbereitungsbogen

für Personalentwicklungsgespräche **Anlage 1** gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 PEVO

Dieser Vorbereitungsbogen wird der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter spätestens 14 Tage vor dem Personalentwicklungsgespräch übergeben.

Das Gespräch findet

am _____ von _____ bis _____
Datum Uhrzeit Uhrzeit

im _____ statt.
Ort/Raum

Name der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters

Name der/des Vorgesetzten

Datum des letzten Gesprächs

Termin für das nächste Gespräch

Warum ein Personalentwicklungs-Gespräch (PE-Gespräch)?

PE-Gespräche haben zum Ziel, die Arbeitszufriedenheit, die Zusammenarbeit und das Ergebnis der Arbeit zu besprechen und weiter zu entwickeln. Sie tragen dazu bei, die Fähigkeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erkennen und zu erhalten. Dabei wird in Abstimmung mit den Anforderungen und dem Bedarf der Organisation/der jeweiligen Einheit (Kirchengemeinde, Team, Abteilung, Organisation usw.) die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter gefördert.

Gesprächsvorbereitung

Die aufgeführten Fragen dienen Ihnen zur **Gesprächsvorbereitung** und sind als **Anregung** zu verstehen. Setzen Sie sich bitte mit den Fragen auseinander, die Ihnen besonders wichtig sind und über die Sie im PE-Gespräch auf jeden Fall sprechen wollen.

Gesprächsverlauf

Das PE-Gespräch hat mehrere Schwerpunkte. Es ist sinnvoll, diese in einer bestimmten Reihenfolge zu besprechen. Dieser Vorbereitungsbogen wird Sie durch das PE-Gespräch führen. Zum Abschluss des PE-Gesprächs werden die vereinbarten Ziele und PE-Maßnahmen auf dem Vereinbarungsbogen (Seite 7/8) dokumentiert.

Das PE-Gespräch hat folgende Struktur:

- 1. Was ist der gegenwärtige Stand?**
Arbeitsbedingungen, Arbeitsumfeld und gegenseitige Rückmeldung zur Zusammenarbeit
- 2. Was ist gewesen?**
Rückblick auf die vereinbarten Ziele und PE-Maßnahmen
- 3. Was wird angestrebt?**
Ziele für die kommenden 12 Monate
- 4. Was ist dafür nötig?**
PE-Maßnahmen
- 5. Dokumentation (Vereinbarungsbogen)**
Die vereinbarten Ziele und PE-Maßnahmen werden dokumentiert



2. Was ist gewesen?

Rückblick auf die vereinbarten Ziele und PE-Maßnahmen

In diesem Schritt wird geklärt, ob die vereinbarten Ziele erreicht wurden.

Notizen zur Vorbereitung

Folgende Fragen können die Vorbereitung des PE-Gesprächs unterstützen:

Mitarbeitende

- Welche Ziele haben wir im letzten PE-Gespräch vereinbart?
- Inwieweit habe ich die vereinbarten Ziele erreicht?
- Was war für mich – bezogen auf die Ziele – hemmend und was war fördernd?
- Inwieweit haben meine Vorgesetzte/mein Vorgesetzter und ich den vereinbarten Beitrag zur Zielerreichung geleistet?
- Welche PE-Maßnahmen wurden vereinbart bzw. geplant? In welchem Maß wurden die vereinbarten PE-Maßnahmen durchgeführt?
- Wie schätze ich deren Wirkung für meine Arbeit und mich selbst ein?

Vorgesetzte

- *Welche Ziele haben wir im letzten PE-Gespräch vereinbart?*
- *Inwieweit hat meine Mitarbeiterin/mein Mitarbeiter die vereinbarten Ziele erreicht?*
- *Was war für meine Mitarbeiterin/meinen Mitarbeiter – bezogen auf die Ziele – hemmend und was war fördernd?*
- *Inwieweit haben meine Mitarbeiterin/mein Mitarbeiter und ich den vereinbarten Beitrag zur Zielerreichung geleistet?*
- *Welche PE-Maßnahmen wurden vereinbart bzw. geplant? In welchem Maß wurden die vereinbarten PE-Maßnahmen durchgeführt?*
- *Wie schätze ich deren Wirkung für die Arbeit meiner Mitarbeiterin/meines Mitarbeiters und für sie/ihn selbst ein?*

3. Was wird angestrebt?

Ziele für die kommenden 12 Monate

Nach dem Rückblick überlegen Sie nun gemeinsam die Ziele für das kommende Jahr. Dabei werden Sie gemeinsam die dafür notwendigen Einzelschritte planen. Um Ziele vereinbaren zu können, ist es notwendig, dass Sie beide wissen, welche Ziele die Organisation/die jeweilige Einheit (Kirchengemeinde, Team, Abteilung usw.) derzeit und in den nächsten Jahren verfolgt.

Folgende Fragen können die Vorbereitung des PE-Gesprächs unterstützen:

Mitarbeitende

- Welche mittelfristigen Ziele verfolgt die Organisation/Einheit nach innen und nach außen?
- Welche Ziele halte ich für das nächste Jahr für wichtig? (Ich beschreibe diese so konkret und genau wie möglich.)

Mit folgenden Fragen kann geprüft werden, wie die gesteckten Ziele erreicht werden können:

- Wie lässt sich die Erreichung dieses Ziels überprüfen oder messen?
- Bis zu welchem Zeitpunkt will ich dieses Ziel erreicht haben (Termin)?
- Wer ist für die Rahmenbedingungen verantwortlich und wer muss gegebenenfalls (von wem) informiert werden (Informationen, Zeit, Kompetenz, Geld)?
- Wie kann ich dieses Ziel umsetzen?

Vorgesetzte

- Welche mittelfristigen Ziele verfolgt die Organisation/Einheit nach innen und nach außen?
- Welche Ziele halte ich für meine Mitarbeiterin/meinen Mitarbeiter für das nächste Jahr für wichtig? (Ich beschreibe diese so konkret und genau wie möglich.)

Mit folgenden Fragen kann geprüft werden, wie die gesteckten Ziele erreicht werden können:

- Wie lässt sich die Erreichung dieses Ziels überprüfen oder messen?
- Bis zu welchem Zeitpunkt soll meine Mitarbeiterin/mein Mitarbeiter dieses Ziel erreicht haben (Termin)?
- Wer ist für die Rahmenbedingungen verantwortlich und wer muss gegebenenfalls (von wem) informiert werden (Informationen, Zeit, Kompetenz, Geld)?
- Wie kann meine Mitarbeiterin/mein Mitarbeiter dieses Ziel umsetzen?
- Wie kann ich meine Mitarbeiterin/meinen Mitarbeiter bei der Umsetzung unterstützen?

Notizen zur Vorbereitung

4. Was ist dafür nötig?

PE-Maßnahmen

Nachdem Sie die wichtigsten Ziele überlegt haben, werden Sie nun gemeinsam klären, in welchen Bereichen Unterstützung benötigt wird und wo Kenntnisse erworben und/oder vertieft werden sollen. Sie besprechen auch, welche Fähigkeiten weiterentwickelt werden können.

Notizen zur Vorbereitung

Folgende Fragen können die Vorbereitung des PE-Gesprächs unterstützen:

Mitarbeitende

- Durch welche PE-Maßnahmen (siehe unten) kann ich meine Kompetenzen vertiefen und/oder zusätzliche Kompetenzen erwerben (bezogen auf die besprochenen Ziele)?
- Wie sehen meine beruflichen Perspektiven aus?
- Welche Fähigkeiten will ich darüber hinaus für meine berufliche Zukunft weiterentwickeln?
- Wie kann für mich persönlich Chancengleichheit verwirklicht werden?

Vorgesetzte

- Durch welche PE-Maßnahmen (siehe unten) kann meine Mitarbeiterin/mein Mitarbeiter ihre/seine Kompetenzen vertiefen und/oder zusätzliche Kompetenzen erwerben (bezogen auf die besprochenen Ziele)?
- Wie könnten die beruflichen Perspektiven meiner Mitarbeiterin/meines Mitarbeiters aussehen?
- Welche Fähigkeiten könnte meine Mitarbeiterin/mein Mitarbeiter darüber hinaus für ihre/seine berufliche Zukunft weiterentwickeln?
- Wie kann für meine Mitarbeiterin/meinen Mitarbeiter persönlich Chancengleichheit verwirklicht werden?

Mögliche PE-Maßnahmen:

- Arbeitsplatzanreicherung
- Coaching
- Fort- und Weiterbildung
- Flexible Arbeitszeiten
- Hospitation
- Kollegiale Beratung
- Lern- und Problemlösungsgruppen
- Mentoring
- Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe
- Projektarbeit
- Rotation
- Sonderaufträge
- Supervision
- Workshops etc.

5. Vereinbarung und Dokumentation

Ziel dieses PE-Gespräches ist es, dass Sie gemeinsam konkrete Ziele vereinbaren und PE-Maßnahmen festlegen. So werden Sie im letzten Schritt die Ziele vereinbaren und auf dem Vereinbarungsbogen (Seite 7, Zielvereinbarungen) dokumentieren. Außerdem werden die von Ihnen besprochenen PE-Maßnahmen auf dem Vereinbarungsbogen (Seite 8, PE-Maßnahmen) festgehalten.

Diesen Vereinbarungsbogen trennen Sie ab und erstellen eine Mehrfertigung. Beide Gesprächsteilnehmende erhalten je eine Ausfertigung (mit identischem Inhalt). Die darauf festgehaltenen Vereinbarungen sind für Sie beide verbindlich. Sie dienen Ihnen als Gesprächsgrundlage für das PE-Gespräch im kommenden Jahr. Die Vereinbarungsbögen können aufbewahrt werden, sie verlieren nach Ablauf eines Jahres bzw. nach dem nächsten PE-Gespräch ihre Gültigkeit.

Die von Ihnen vereinbarten Ziele und die vereinbarten PE-Maßnahmen haben vertrauliche und öffentliche Aspekte. Hierüber werden im PE-Gespräch Absprachen getroffen, die Sie auf dem Vereinbarungsbogen festhalten. So können vereinbarte Ziele und festgestellter Bedarf an PE-Maßnahmen (z. B. Fort- und Weiterbildung, Rotation, Sonderaufträge, Vertretungen, Projektarbeit etc.) gesondert – im gegenseitigen Einverständnis – an die entsprechenden Stellen weitergeleitet werden.

Die Aufzeichnungen sind nicht Bestandteil der Personalakte. Die/der Vorgesetzte darf sie nicht ohne Einverständnis der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters weitergeben.

Vereinbarungsbogen

Zielvereinbarungen

Anlage 2 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 PEVO

Name der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters

Datum des PE-Gesprächs

Name der Vorgesetzten/des Vorgesetzten

Termin für das PE-Folgesgespräch

Folgende Ziele wurden vereinbart:

Zielvereinbarung für die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter
Knüpfen Sie an bisherige Ziele an? Dann machen Sie dies bei der Formulierung der Ziele deutlich.

Welche Maßnahmen sind hierzu von der/dem Vorgesetzten zur
 Unterstützung durchzuführen, um das vereinbarte Ziel zu erreichen?
Wer tut was? Wer wird informiert? Wer muss zustimmen?

Bitte ankreuzen und bzw. ausfüllen

Sachverhalt bleibt vertraulich
 Informationen an/Zustimmung von:

Name

Sachverhalt bleibt vertraulich
 Informationen an/Zustimmung von:

Name

Sachverhalt bleibt vertraulich
 Informationen an/Zustimmung von:

Name

Sachverhalt bleibt vertraulich
 Informationen an/Zustimmung von:

Name



Vereinbarungsbogen

PE-Maßnahmen

Folgende PE-Maßnahmen wurden vereinbart:

PE-Maßnahmen

Wer tut was? Wer wird informiert? Wer wird initiativ?

Datum

Unterschrift Mitarbeiter/Mitarbeiter

Unterschrift Vorgesetzte/Vorgesetzter



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

- Mögliche PE-Maßnahmen (Erklärungen siehe Leitfaden PE-Gespräche):**
- Arbeitsplatzanreicherung
 - Coaching
 - Fort- und Weiterbildung
 - Flexible Arbeitszeiten
 - Hospitation
 - Kollegiale Beratung
 - Lern- und Problemösungsgruppen
 - Mentoring
 - Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe
 - Projektarbeit
 - Rotation
 - Sonderaufträge
 - Supervision
 - Workshops
 - etc.

Es besteht die Möglichkeit, sich Bedenkzeit zu erbitten.

Kirchliche Verordnung zur Bildung eines kirchlichen Vereins innerhalb der Kirchengemeinde Pfedelbach zur Förderung der diakonischen Arbeit

vom 20. Mai 2003 AZ 45 Pfedelbach Nr. 2

Gemäß § 3 Strukturprobungsgesetz (Abl. 58 S. 261) wird nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

§ 1

Gegenstand der Strukturprobung

(1) In der Kirchengemeinde Pfedelbach kann durch Ortssatzung ein Kirchengemeindeverein zur Förderung der Arbeit der Diakonie- und Sozialstationen und zur Unterstützung und Ausführung der diakonischen Arbeit der Kirchengemeinde gebildet werden.

(2) Der Kirchengemeindeverein ist ein mitgliedschaftlich verfasstes, rechtlich unselbständiges Werk der Kirchengemeinde, dessen Mitglieder sich den Zweck des Vereins besonders zu eigen machen und dadurch dazu beitragen wollen, die Aufgabe der Kirchengemeinde in diesem Bereich zu erfüllen.

(3) Die Mitglieder des Kirchengemeindevereins wählen einen Vorstand, in den der Kirchengemeinderat mindestens zwei Mitglieder entsendet, darunter eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Der Versammlung der Mitglieder und dem Vorstand werden durch die Ortssatzung Rechte im Blick auf die Gestaltung der Arbeit und die Mittelverwendung eingeräumt.

(4) Durch die Bildung des Kirchengemeindevereins soll die ehrenamtliche Mitarbeit gefördert und die ortsnahe Verantwortung gestärkt werden.

§ 2

Abweichung von kirchengesetzlichen Regelungen

Um die in § 1 genannten Ziele zu erreichen, kann in der Kirchengemeinde Pfedelbach durch Ortssatzung aufgrund von § 2 Nr. 1 Strukturprobungsgesetz von §§ 15, 18 Abs. 1 Satz 1 und § 24 Abs. 1 Satz 1 Kirchengemeindeordnung abgewichen werden.

§ 3

Inhalt der abweichenden Regelungen

(1) Bei der Abweichung von kirchengesetzlichen Regelungen nach § 2 in der Kirchengemeinde Pfedelbach

ist in der Ortssatzung zu bestimmen, dass die im Vereinsziel beschriebenen Aufgaben statt durch den Kirchengemeinderat oder einen beschließenden Ausschuss durch die Organe des Kirchengemeindevereins wahrgenommen werden.

Zweck des Kirchengemeindevereins ist es, die Diakoniestation der Kirchengemeinde Öhringen e. V. in ihren diakonischen Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen durch

- finanzielle Mittel aus Mitglieds- und Spendenbeiträgen,
- Spendenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit,
- Organisation ehrenamtlicher Hilfen,
- Unterstützung der Kirchengemeindeglieder und der Bewohner und Bewohnerinnen im Bereich der Kirchengemeinde, die in alters- und krankheitsbedingter Not sind, nach den vorhandenen Möglichkeiten und im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen. Dies kann etwa erfolgen durch ergänzende Pflege, ambulante Hilfen, Veranstaltungen durch die Mitwirkung bei Gottesdiensten und Seelsorge, durch die Bildung eines Fonds für akute Notfälle und durch sonstige diakonische Arbeit der Kirchengemeinde sowie durch Pflege der Zusammengehörigkeit der Mitglieder.

(2) Bei der Einrichtung eines Kirchengemeindevereins ist in der Ortssatzung zumindest festzulegen:

1. Der Zweck des Vereins (siehe Absatz 1)
2. Die Bildung einer Mitgliederversammlung und eines Vorstands, ihre Zusammensetzung und ihr Zustandekommen.
 - a) Für die Mitgliederversammlung kann auch die Zugehörigkeit von Personen vorgesehen werden, die nicht Mitglied der Kirchengemeinde sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet mindestens über die wesentlichen Vorhaben des Kirchengemeindevereins, über den Sonderhaushaltsplan, wenn ein solcher gebildet wird (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsordnung), über die Entlastung der für den Vollzug des Sonderhaushaltsplans verantwortlichen Personen und über Anträge an den Kirchengemeinderat zur Änderung der Ortssatzung. Für Beschlüsse über den Sonderhaushaltsplan und die Entlastung muss die Genehmigung durch den Kirchengemeinderat vorbehalten werden.
 - b) Für den Vorstand muss festgelegt sein, dass er aus vier bis neun Mitgliedern besteht. Von diesen müssen zwei vom Kirchengemeinderat aus seiner Mitte gewählt werden, darunter eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der Kirchengemeinde. Die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands müssen zum Kirchengemeinderat wählbar sein. Die Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft

Christlicher Kirchen Baden-Württemberg Mitglied ist.

Der Vorstand wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Aufgaben des Vorstandes sind mindestens:

- Vertretung des Kirchengemeindevereins in der Kirchengemeinde, vor allem gegenüber dem Kirchengemeinderat.
- Das Führen der Geschäfte des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Ortssatzung und des Sonderhaushaltsplans.
- Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis für den Sonderhaushaltsplan, soweit dies in der Ortssatzung vorgesehen ist.
- Entscheidung, ob neben dem ersten und zweiten Vorsitzenden weitere Personen Anordnungsbefugnis erhalten.

Die Regelung der Vertretung der Kirchengemeinde durch die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats nach § 24 Abs. 4 Kirchengemeindeordnung bleibt unberührt.

3. Die Regelung des Erwerbs der Mitgliedschaft im Kirchengemeindeverein und der Verlust der Mitgliedschaft, insbesondere die Regelung, unter welchen Voraussetzungen die natürlichen und juristischen Personen im Bereich der Kirchengemeinde Mitglied werden können. Die Teilhaberechte der Kirchengemeindeglieder sind zu berücksichtigen: Gegen eine Entscheidung über die Verweigerung der Aufnahme und den Ausschluss muss die Anrufung des Kirchengemeinderats möglich sein.

4. Regelungen zu beschließenden Ausschüssen des Kirchengemeindevereins und der Delegation der Aufgaben.

5. Die Festlegung der Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat, insbesondere die gegenseitige Information.

6. Regelungen zur Beschlussfähigkeit und zum Verfahren der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Dabei kann eine Ersatzzuständigkeit des Kirchengemeinderats vorgesehen werden.

§ 4

Begleitung und Auswertung, Dauer der Strukturprüfung

(1) Der Kirchengemeinderat Pfedelbach stellt eine geeignete fachliche Begleitung und die laufende Auswertung der Erprobung sicher und stimmt diese mit dem Oberkirchenrat ab. Wesentliche Beschlüsse, die auf der Grundlage dieser Verordnung ergehen, werden

ihm mitgeteilt. Ihm ist regelmäßig, mindestens aber jährlich zum Stand der Erprobung zu berichten.

(2) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 1. Januar 2010 außer Kraft.

Rupp

13. Württembergische Evangelische Landessynode

– Neue Mitglieder, Ältestenrat, Geschäftsausschüsse –

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 29. Juli 2003 AZ 11.32 Nr. 99

1. *Änderungen in der Mitgliedschaft der Landessynode:*

a) Anstelle von Frau Sieglinde Stark, Jugendreferentin, Vaihingen/Enz, ist für den Wahlkreis Nr. 7 (Vaihingen/Enz – Mühlacker) Herr **Ulrich Hirsch**, Geschäftsführer, Sachsenheim-Spielberg, nachgerückt.

b) Anstelle von Frau Ulrike Modrack, Trossingen, ist für den Wahlkreis 21 (Tuttlingen/Balingen) Herr **Dr. Christian Heckel**, Richter am Verwaltungsgericht, Sigmaringen, nachgerückt.

2. *Änderungen beim Ältestenrat*

Die Landessynode hat am 28. November 2002 anstelle von Frau Ulrike Modrack Herrn **Volker Teich**, Pfarrer, Tübingen, in den Ältestenrat gewählt.

3. *Änderungen in den Geschäftsausschüssen*

a) Die Landessynode hat am 29. März 2003 entsprechend dem Vorschlag des Ältestenrats Herrn **Ulrich Hirsch**, Geschäftsführer, Sachsenheim-Spielberg, in den Ausschuss für Mission und Ökumene gewählt.

b) Die Landessynode hat am 12. Juli 2003 entsprechend dem Vorschlag des Ältestenrats Herrn **Dr. Christian Heckel**, Richter am Verwaltungsgericht, Sigmaringen, in den Rechtsausschuss gewählt.

c) Die Landessynode hat am 12. Juli 2003 entsprechend dem Vorschlag des Ältestenrats den bisher dem Rechtsausschuss angehörenden Synodalen Herrn **Thomas Wingert**, Pfarrer, Denkingen, in den Aus-

schuss für Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit gewählt.

Die Bekanntmachungen des Oberkirchenrats vom 20. und 25. März 2002 (Abl. 60 S. 71 f. und S. 66 ff.) sowie vom 16. August 2002 (Abl. 60 S. 130) werden insoweit geändert.

Pfisterer

Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 2003

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 21. Juli 2003 AZ 22.81-3 Nr. 141

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 2003 haben bestanden:

Johannes-Friedrich Albrecht aus Neuenbürg
 Heiko Blank aus Ilshofen
 Fraukelind Braun aus Besenfeld
 Christoph Bruckmann aus Stuttgart
 Oliver Carstens aus Berlin
 Philipp Mathias Dietrich aus Tübingen
 Susanne Digel aus Heilbronn
 Beate Ellenberger aus Balingen
 Ute Gebert aus Villingen
 Marcus Götz aus Stuttgart
 Markus Grapke aus Calw
 Gabriele Großbach aus Freudenstadt
 Alexander Grützmacher aus Tübingen
 Susanna Herr aus Waiblingen
 Christoph Honnef aus Stuttgart
 Tilman Just-Deus aus Schwenningen am Neckar
 Fabian Keller aus Leonberg
 Klaus Kimmerle aus Reutlingen
 Uschi Klein aus Albany/Missouri, USA
 Gerolf Daniel Krückels aus Stuttgart
 Tobias Lehmann aus Lauffen am Neckar
 Sabine Lüdke aus Herrenberg
 Elke Maihöfer aus Leonberg
 Franziska Müller aus Balingen
 Achim Pantle aus Stuttgart
 Melanie Plangger aus Reutlingen
 Holger Platz aus Böblingen
 Frithjof Rittberger aus Frankfurt am Main
 Tobias Rößler aus Schwäbisch Hall
 Volker Rogoll aus Schwäbisch Gmünd
 Jens Rosewich aus Freiburg
 Ekkehard Roßbach aus Tübingen
 Anke Rüdinger aus Heilbronn
 Gabriele Schnabel aus Herrenberg
 Bernd Teichert aus Heilbronn
 Sylvia Unzeitig aus Tübingen

Florian Wolfgang Wallentin aus Erlangen
 Christine Walter aus Bad Urach

Pfisterer

Ergebnis der Prüfung für den Pfarrdienst im Ehrenamt Sommer 2003

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 21. Juli 2003 AZ 21.00-5/1 Nr. 22

Die Prüfung für den Pfarrdienst im Ehrenamt haben im Juli 2003 bestanden:

Christel Eichert-Flaig aus Bad Reichenhall
 Uwe Mletzko aus Bremervörde
 Falk Schöller aus Stuttgart
 Marion Ziegler aus Heilbronn

Pfisterer

Umbenennung von Pfarrämtern

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 4. Juli 2003 AZ 30.20 Nr. 66

Folgende Pfarrämter wurden wie folgt umbenannt:

1. Dekanat Bad Cannstatt:

„Evang. Pfarramt Bad Cannstatt Stadtkirche III“ in
 „Evang. Pfarramt Bad Cannstatt Stadtkirche II“
 „Evang. Pfarramt Bad Cannstatt Stephanuskirche Ost“ in
 „Evang. Pfarramt Bad Cannstatt Stephanuskirche“
 „Evang. Pfarramt Bad Cannstatt Steigkirche I“ in
 „Evang. Pfarramt Bad Cannstatt Steigkirche Römerkastell“
 „Evang. Pfarramt Bad Cannstatt Steigkirche II“ in
 „Evang. Pfarramt Bad Cannstatt Steigkirche Weinberg“
 „Evang. Pfarramt Rohracker Frauenkopf I“ in
 „Evang. Pfarramt Stuttgart-Rohracker-Frauenkopf“

2. Dekanat Balingen:

„Evang. Pfarramt Hechingen Ost I“ in „Evang. Pfarramt Hechingen Mitte“

„Evang. Pfarramt Hechingen Ost II“ in „Evang. Pfarramt Hechingen Ost“

3. Dekanat Bernhausen:

„Evang. Pfarramt Nellingen-Parksiedlung“ in „Evang. Pfarramt Ostfildern Dietrich-Bonhoeffer-Kirche I“

Neu hinzugekommen ist das „Evang. Pfarramt Ostfildern Dietrich-Bonhoeffer-Kirche II“

4. Dekanat Besigheim:

„Evang. Pfarramt Bietigheim Pauluskirche I“ in „Evang. Pfarramt Bietigheim-Buch Pauluskirche Mitte“

„Evang. Pfarramt Bietigheim Pauluskirche II“ in „Evang. Pfarramt Bietigheim-Buch Pauluskirche Süd“

5. Dekanat Blaufelden:

„Evang. Pfarramt Billingsbach“ in „Evang. Pfarramt Billingsbach-Herrentierbach“

„Evang. Pfarramt Dünsbach“ in „Evang. Pfarramt Dünsbach-Ruppertshofen“

„Evang. Pfarramt Langenburg“ in „Evang. Pfarramt Langenburg-Bächlingen“

6. Dekanat Brackenheim:

„Evang. Pfarramt Frauenzimmern“ in „Evang. Pfarramt Frauenzimmern-Eibensbach“

„Evang. Pfarramt Nordheim“ in „Evang. Pfarramt Nordheim I“

Neu hinzugekommen ist das „Evang. Pfarramt Nordheim II“

„Evang. Pfarramt Zaberfeld“ in „Evang. Pfarramt Zaberfeld-Michelbach“

„Evang. Pfarramt Neipperg“ in „Evang. Pfarramt Haberschlacht-Neipperg“

7. Dekanat Degerloch:

„Evang. Pfarramt Degerloch Heilig-Geist-Kirche“ in „Evang. Pfarramt Degerloch Michaelskirche III“

8. Dekanat Ditzingen:

„Evang. Pfarramt Gerlingen Petruskirche I“ in „Evang. Pfarramt Gerlingen Petruskirche Mitte“

„Evang. Pfarramt Gerlingen Petruskirche II“ in „Evang. Pfarramt Gerlingen Petruskirche Ost“

„Evang. Pfarramt Gerlingen Petruskirche III“ in „Evang. Pfarramt Gerlingen Petruskirche West“

9. Dekanat Esslingen:

„Evang. Pfarramt Denkendorf Auferstehungskirche“ in „Evang. Pfarramt Denkendorf Auferstehungskirche I“

10. Dekanat Freudenstadt:

„Evang. Pfarramt Wittendorf“ in „Evang. Pfarramt Wittendorf-Lombach“

11. Dekanat Göppingen:

„Evang. Krankenhaus-Pfarramt Göppingen I“ in „Evang. Krankenhaus-Pfarramt Göppingen am Eichert“

„Evang. Krankenhaus-Pfarramt Göppingen III“ in „Evang. Krankenhaus-Pfarramt Göppingen Christophsbach“

12. Dekanat Heilbronn:

„Evang. Pfarramt Heilbronn Martin-Luther-Kirche Ost“ (entfällt)

„Evang. Pfarramt Heilbronn Martin-Luther-Kirche West“ in „Evang. Pfarramt Heilbronn-Martin-Luther-Kirche“

13. Dekanat Kirchheim unter Teck:

„Evang. Pfarramt Kirchheim u. T. Martinskirche I“ in „Evang. Pfarramt Kirchheim u. T. Martinskirche Ost“

„Evang. Pfarramt Kirchheim u. T. Martinskirche II“ in „Evang. Pfarramt Kirchheim u. T. Martinskirche West“

14. Dekanat Marbach:

„Evang. Pfarramt Oberstenfeld“ in „Evang. Pfarramt Oberstenfeld I“

Neu hinzugekommen ist das „Evang. Pfarramt Oberstenfeld II“

15. Dekanat Nagold:

„Evang. Pfarramt Schietingen“ in „Evang. Pfarramt Schietingen-Vollmaringen“

16. Dekanat Öhringen:

„Evang. Pfarramt Neuenstein I“ in „Evang. Pfarramt Neuenstein II“

„Evang. Pfarramt Neuenstein II“ in „Evang. Pfarramt Neuenstein I“

„Evang. Pfarramt Sindringen“ in „Evang. Pfarramt Sindringen-Ernstbach“

17. Dekanat Ravensburg:

„Evang. Pfarramt Baienfurt“ in „Evang. Pfarramt Baienfurt-Baindt“
 „Evang. Pfarramt Leutkirch I“ in „Evang. Pfarramt Leutkirch Süd“
 „Evang. Pfarramt Leutkirch II“ in „Evang. Pfarramt Leutkirch Nord“

18. Dekanat Reutlingen:

„Evang. Pfarramt Eningen unter Achalm I“ in „Evang. Pfarramt Eningen unter Achalm Nord“
 „Evang. Pfarramt Eningen unter Achalm II“ in „Evang. Pfarramt Eningen unter Achalm West“
 „Evang. Pfarramt Eningen unter Achalm III“ in „Evang. Pfarramt Eningen unter Achalm Süd“
 „Evang. Pfarramt Pfullingen Burgwegkirche“ in „Evang. Pfarramt Pfullingen Magdalenenkirche“
 „Evang. Pfarramt Rommelsbach I“ in „Evang. Pfarramt Rommelsbach Nord“
 „Evang. Pfarramt Rommelsbach II“ in „Evang. Pfarramt Rommelsbach Süd“

19. Dekanat Schorndorf:

„Evang. Pfarramt Alfdorf II“ in „Evang. Pfarramt Alfdorf-Pfahlbronn“
 „Evang. Pfarramt Grunbach“ in „Evang. Pfarramt Grunbach West“
 Neu hinzugekommen ist das „Evang. Pfarramt Grunbach Ost“
 „Evang. Pfarramt Urbach I“ in „Evang. Pfarramt Urbach Nord“
 „Evang. Pfarramt Urbach II“ in „Evang. Pfarramt Urbach Süd“
 „Evang. Pfarramt Welzheim I“ in „Evang. Pfarramt Welzheim Ost“
 „Evang. Pfarramt Welzheim II“ in „Evang. Pfarramt Welzheim West“
 „Evang. Pfarramt Welzheim III“ in „Evang. Pfarramt Welzheim Nord“
 „Evang. Pfarramt Winterbach I“ in „Evang. Pfarramt Winterbach Nord“
 „Evang. Pfarramt Winterbach II“ in „Evang. Pfarramt Winterbach Süd“

20. Dekanat Schwäbisch Gmünd:

„Evang. Pfarramt Heubach I“ in „Evang. Pfarramt Heubach Süd“
 „Evang. Pfarramt Heubach II“ in „Evang. Pfarramt Heubach Nord“

21. Dekanat Schwäbisch Hall:

„Evang. Pfarramt Hessental“ in „Evang. Pfarramt Hessental Matthäuskirche“

22. Dekanat Stuttgart:

„Evang. Pfarramt Gaisburg I“ in „Evang. Pfarramt Stuttgart-Gaisburg“

23. Dekanat Tübingen:

„Evang. Pfarramt Eckenweiler-Ergenzingen II“ in „Evang. Pfarramt Ergenzingen“
 „Evang. Pfarramt Rottenburg Nord“ in „Evang. Pfarramt Rottenburg Ost“

24. Dekanat Ulm:

„Evang. Pfarramt Ulm Münster I“ in „Evang. Pfarramt Ulm Münster Süd“
 „Evang. Pfarramt Ulm Münster II“ in „Evang. Pfarramt Ulm Haus der Begegnung“
 „Evang. Pfarramt Ulm Münster III“ in „Evang. Pfarramt Ulm Münster West“
 „Evang. Pfarramt Ulm Münster IV“ in „Evang. Pfarramt Ulm Münster Studentenpfarramt“
 Neu hinzugekommen ist das „Evang. Pfarramt Ulm Münster Ost“

25. Dekanat Bad Urach:

„Evang. Pfarramt Donnstetten“ in „Evang. Pfarramt Donnstetten-Westerheim“

26. Dekanat Zuffenhausen:

„Evang. Pfarramt Freiberg Mitte-Nord“ in „Evang. Pfarramt Freiberg“

Rupp

Dienstnachrichten

- Pfarrerin Rosemarie Zerr, auf der Pfarrstelle Dagersheim, Dek. Böblingen, wurde rückwirkend zum 1. September 2001 mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Kirchengemeinde Ehningen, Dek. Böblingen, beauftragt.
- Pfarrerin Birgit Lingoth, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Walter Lingoth, auf der Pfarrstelle Crispenhofen, Dek. Künzelsau, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Mai 2003 bis einschließlich 31. August 2010 aus persönlichen Gründen ohne Dienstbezüge beurlaubt.
- Pfarrerin z. A. Martina Horn-Seemann, derzeit im Erziehungsurlaub, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 12. Juli 2003 bis einschließlich 31. August 2004 aus persönlichen Gründen ohne Dienstbezüge beurlaubt.
- Pfarrer z. A. Elmar Bortlik, derzeit im Erziehungsurlaub, wird gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2003 bis einschließlich 31. August 2005 aus persönlichen Gründen ohne Dienstbezüge beurlaubt.
- Pfarrer z. A. Uwe Braun-Dietz, beauftragt mit der Dienstaushilfe bei der Gustav-Werner-Stiftung zum Bruderhaus in Reutlingen, wird mit Wirkung vom 1. September 2003 unter gleichzeitiger

Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle II in Mössingen, Dek. Tübingen, ernannt.

- Pfarrer z. A. Steffen Erstling, auf dem Ständigen Vikariat Oberkochen, Dek. Aalen, wird mit Wirkung vom 1. September 2003 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Ingersheim, Dek. Crailsheim, ernannt.
- Pfarrerin z. A. Ellen Klass, zur Dienstaushilfe auf der Pfarrstelle Wolfschlugen, Dek. Nürtingen, wird mit Wirkung vom 1. September 2003 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle III an der Michaelskirche in Degerloch, Dek. Degerloch, ernannt.
- Pfarrerin z. A. Friederike Maier, auf Dienstaushilfe beim Dekan in Kirchheim unter Teck, Dek. Kirchheim unter Teck, wird mit Wirkung vom 1. September 2003 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle II in Süßen, Dek. Geislingen, ernannt.
- Pfarrer z. A. Karin Ott, auf Dienstaushilfe beim Dekan in Schwäbisch Hall, Dek. Schwäbisch Hall, wird mit Wirkung vom 1. September 2003 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Nord an der Johanneskirche in Kornwestheim, Dek. Ludwigsburg, ernannt.
- Pfarrer z. A. Bernhard Schaber-Laudien, auf Dienstaushilfe beim Dekan in Backnang, Dek. Backnang, wird mit Wirkung vom 1. September 2003 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Frommern, Dek. Balingen, ernannt.
- Pfarrer z. A. Gerhard Steinbach, auf Dienstaushilfe beim Dekan in Schorndorf, Dek. Schorndorf, wird mit Wirkung vom 1. September 2003 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Wallhausen, Dek. Blauffelden, ernannt.
- Pfarrer z. A. Marc Stippich, auf Dienstaushilfe bei der Dekanin in Zuffenhausen, Dek. Zuffenhausen, wird mit Wirkung vom 1. September 2003 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Ost in Grunbach, Dek. Schorndorf, ernannt.
- Pfarrerin z. A. Anneliese Suur, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Kleinglattbach, Dek. Vaihingen/Enz, wird mit Wirkung vom 1. September 2003 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst, ernannt.
- Pfarrer z. A. Frank Wößner, auf Dienstaushilfe beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart, wird mit Wirkung vom 1. September 2003 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Altenriet, Dek. Nürtingen, ernannt.
- Pfarrer z. A. Gunther Wruck, auf Dienstaushilfe beim Dekan in Münsingen, Dek. Münsingen, wird mit Wirkung vom 1. September 2003 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Ersingen, Dek. Biberach, ernannt.
- Das Oberschulamt Freiburg hat Studienrat Pfarrer Fritz Knoll-Schöne am Droste-Hülshoff-Gymnasium in Rottweil mit Wirkung vom 23. Mai 2003 zum Oberstudienrat befördert.

Das Oberschulamt Stuttgart hat

- Schuldekan Horst Neugart, für die Kirchenbezirke Heidenheim und Geislingen,
- Schuldekan Dieter Petri, für die Kirchenbezirke Ludwigsburg und Besigheim,

antragsgemäß mit Ablauf des Schuljahres 2002/2003 (31. Juli 2003) in den Ruhestand versetzt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. April 2002

- Pfarrerin Hanna Wimmer, auf der Pfarrstelle Großvillars, Dek. Mühlacker, auf die Pfarrstelle Freudenstein, Dek. Mühlacker;

mit Wirkung vom 1. Juli 2003

- Pfarrerin Nancy Bullard-Werner, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Dieter Bullard-Werner, auf der Pfarrstelle Merklingen, Dek. Leonberg, auf die Krankenhauspfarrstelle II in Bad Cannstatt, Dek. Bad Cannstatt;

mit Wirkung vom 1. August 2003

- Pfarrerin Birgit Schmogro, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle I an der Friedenskirche in Biberach, Dek. Biberach, auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. September 2003

- Pfarrer Markus Joos, auf der Pfarrstelle II in Bad Wildbad, Dek. Neuenbürg, auf die Pfarrstelle Heimerdingen, Dek. Ditzingen;
- Pfarrer Christof Mosebach, auf der Pfarrstelle Marschalkenzimmern, Dek. Sulz, auf die Pfarrstelle I in Sulzbach an der Murr, Dek. Backnang;
- Pfarrer Michael Oswald, auf der Pfarrstelle Süd an der Pauluskirche in Bietigheim-Buch, Dek. Besigheim, auf die Pfarrstelle an der Martin-Luther-Gemeinde in Waiblingen, Dek. Waiblingen;
- Pfarrer Michael Rau, auf der Pfarrstelle Hülben, Dek. Bad Urach, auf die Pfarrstelle Bopfinger, Dek. Aalen;
- Pfarrer Albrecht Schäfer, auf der Pfarrstelle Dettingen am Albuch, Dek. Heidenheim, auf die Pfarrstelle Klosterreichenbach, Dek. Freudenstadt;
- Pfarrer Andreas Schäffer, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf der Ständigen Pfarrverweserei Niederhofen, Dek. Brackenheim“, zugeordnet ist, auf die Pfarrstelle Cleeborn, Dek. Brackenheim;
- Pfarrer Tobias Schart, auf der Pfarrstelle II in Esslingen Sulzgries, Dek. Esslingen, auf die Pfarrstelle Boll, Dek. Göppingen;
- Pfarrer Christhart Seidel, auf der Pfarrstelle Erzingen, Dek. Balingen, auf die Pfarrstelle Reicheneck, Dek. Bad Urach;
- Pfarrerin Christine Streib, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle an der Remigiuskirche in Nagold, Dek. Nagold, auf die Pfarrstelle Nord in Bonlanden, Dek. Bernhausen;
- Pfarrerin Andrea Stübler, auf der Pfarrstelle Beimbach, Dek. Blauffelden, auf die Pfarrstelle West in Rottenburg, Dek. Tübingen;
- Pfarrer Matthias Wegner, auf der Pfarrstelle Pappelau, Dek. Blaubeuren, auf die Pfarrstelle I in Calmbach, Dek. Neuenbürg;
- Pfarrer Johannes Weißenstein, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf dem Ständigen Vikariat Großgartach, Dek. Heilbronn“, zugeordnet ist, auf die Pfarrstelle Hohenmemmingen, Dek. Heidenheim;
- Pfarrer Bernhard Zeh, auf der Pfarrstelle I in Gerstetten, Dek. Heidenheim, auf die Pfarrstelle II an der Stadtkirche in Plochingen, Dek. Esslingen;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2003

- Pfarrer Eberhard Feucht, auf der Pfarrstelle Korber Höhe in Waiblingen, Dek. Waiblingen, auf die Pfarrstelle Loßburg, Dek. Freudenstadt;
- Pfarrer Markus Frasch, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf der Ständigen Pfarrverweserei Hochwang, Dek. Kirchheim/Teck“, zugeordnet ist, auf die Pfarrstelle Aldingen, Dek. Ludwigsburg;
- Pfarrer Ulrich Lauterbach, auf der Pfarrstelle an der Christuskirche in Eislingen, Dek. Göppingen, auf die Pfarrstelle I in Neuhausen auf den Fildern, Dek. Bernhausen;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juli 2003

- Pfarrer Wilfried Braun, auf der Pfarrstelle Westheim, Dek. Schwäbisch Hall;
- Pfarrer Martin Bregenzer, auf der Pfarrstelle Stetten im Remstal, Dek. Waiblingen;
- Pfarrerin Ursula Göggelmann, auf der beweglichen Pfarrstelle 10 mit Dienstauftrag am Krankenhaus in Reutlingen, Dek. Reutlingen;
- Pfarrer Walter Jäckle, auf der Pfarrstelle Pinache, Dek. Mühlacker;
- Pfarrer Horst Wandel, auf der Pfarrstelle Cleebronn, Dek. Brackenheim.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 7. Juli 2003 Pfarrer i. R. Rudolf Funk, früher auf der Pfarrstelle Truchelfingen, Dek. Balingen;
- am 16. Juli 2003 Pfarrer i. R. Ludwig Heßbrüggen, früher auf der Pfarrstelle I in Fasanenhof, Dek. Degerloch.

Arbeitsrechtsregelungen

I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 28. Mai 2003

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluss vom 11. April 2003 (Abl. 60 S. 274) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 12 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1) In Satz 1 werden nach dem Wort „ersten“ die Worte „und zweiten“ und nach dem Wort „Kalenderhalbjahr“ das Wort „je“ eingefügt und die Worte „und im zweiten Kalenderhalbjahr an fünf Arbeitstagen“ gestrichen.

2) Absatz 2 wird unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.

3) In Absatz 6 werden im letzten Halbsatz das Wort „der“ und das Wort sowie die Zahl „oder 2“ gestrichen.

§ 2

Diese Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

II. Arbeitsrechtliche Regelung über die Durchführung der Personalentwicklung für die privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 28. Mai 2003

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) folgende Arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Mit den privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind jährlich Personalentwicklungsgespräche nach den für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen zu führen.¹

§ 2

Geltungsbereich, Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für alle Dienstverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei kirchlichen und diakonischen Anstellungsträgern im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg, in denen die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) Anwendung findet.

Sie tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

¹ Bis die Arbeitsrechtliche Kommission etwas anderes beschließt, findet die Kirchliche Verordnung zur Durchführung des Personalentwicklungsgesetzes vom 20. Mai 2003 (Abl. 60 S. 282) Anwendung.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 2,00 Euro

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)